

Mindestanforderung der GDV Dienstleistungs-GmbH für die Einrichtung einer Abschleppzentrale in Schleswig-Holstein

Tätigkeitsbereich der Hilfeleister im Sinne dieser Qualitätskriterien ist

- das Bergen
- das Schleppen
- das Abschleppen
- das Transportieren

von ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen sowie die Erbringung von Leistungen der Pannenhilfe an diesen Fahrzeugen.

Für die Aufnahme von Unternehmen in die Vermittlungsliste sind die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen zu erfüllen und durch ein Gutachten, das eine Gültigkeit von 5 Jahren hat, nachzuweisen. Änderungen während der Laufzeit des Gutachtens sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Nachtragsgutachten oder Gutachtenergänzungen nachzuweisen. In begründeten Fällen können in kürzeren Abständen Zwischenberichte angefordert werden.

Die Unternehmen haben sich schriftlich und rechtsverbindlich zu verpflichten, diese Mindestanforderungen dauerhaft zu erfüllen.

1. Anforderungen an Betrieb und Personal

1.1 Personal

- Im Tätigkeitsbereich **allgemein**
Das Unternehmen muss nachweisen, dass genügend zuverlässiges, qualifiziertes und fachkundiges Personal vorhanden ist und eingesetzt wird. Das Personal verfügt im Tätigkeitsbereich über ausreichende Kenntnisse und kann kleinere Reparaturen und Pannenhilfe vor Ort fachgerecht ausführen.
- Schwerverkehr Gruppe I und II
Für den **Schwerverkehr I und II** muss das Personal zusätzlich ausreichende Erfahrung haben. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das eingesetzte Personal an einschlägigen Lehrgängen, Seminaren und Kursen teilgenommen hat / teilnimmt.

Die persönliche Zuverlässigkeit der Betriebsinhaber bzw. Gesellschafter oder Geschäftsführer ist durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Original (nicht älter als sechs Monate) zu belegen.

1. 2 **Einsatz-/Rufbereitschaft und Auftragsabwicklung**

1.2.1 Einsatz-/Rufbereitschaft

Der Abschleppunternehmer stellt grundsätzlich eine 24- Stunden-Einsatzbereitschaft ganzjährig sicher (sogenannte 24/7 Abschleppunternehmen).

Der Generalunternehmer (auftragnehmende Firma) trägt die Gesamtverantwortung für die sach- und fachgerechte Durchführung des Auftrages. Er stellt auch sicher, dass alle versicherungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Für den Auftragsbereich SLV II kann ausnahmsweise auf einen weiteren Mobil-/ Autokran eines nicht geprüften Unternehmens zurückgegriffen werden, soweit ein Kran eines überprüften Betriebes nicht rechtzeitig zur Verfügung steht und dies eine erhebliche Verkürzung der Bergungs- und Räumzeit zur Folge hat.

1.2.2 Kooperationen

Kooperationen, Subunternehmenschaften, Kundendienstgemeinschaften o.ä. sind unzulässig. Bei Maßnahmen im Tätigkeitsbereich, welche die technischen Anforderungen dieser Mindestanforderungen übersteigen, ist der ergänzende Einsatz geeigneter Fachbetriebe im geringen Umfang und jeweils einzelfallbezogen im Auftrag des gelisteten Unternehmens möglich. Vorrangig ist auf überprüfte Betriebe zurückzugreifen.

Für den Auftragsbereich SLV II kann ausnahmsweise auf einen weiteren Mobil-/ Autokran eines nicht geprüften Unternehmens zurückgegriffen werden, soweit ein Kran eines überprüften Betriebes nicht rechtzeitig zur Verfügung steht und dies eine erhebliche Verkürzung der Bergungs- und Räumzeit zur Folge hat.

Der Generalunternehmer (auftragnehmende Firma) trägt die Gesamtverantwortung für die sach- und fachgerechte Durchführung des Auftrages.

1.2.3 Auftragsabwicklung

Die unverzügliche Abwicklung der vom Abschleppunternehmer angenommenen Vermittlung ist mit fachkundigem Personal sicherzustellen. Er darf nur solche Vermittlungen annehmen, für die zum Zeitpunkt der Vermittlungsannahme der erforderliche Fuhrpark einsatzbereit und tatsächlich verfügbar ist.

Durch die schnellstmögliche Auftragsübernahme am Einsatzort gewährleistet der Abschleppunternehmer die Beseitigung der durch das zu bergende / abzuschleppende Fahrzeug direkt oder indirekt verursachten Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Bei der Abwicklung des Auftrages darf der Auftragnehmer andere Rettungs-, Hilfs-, Bergungs- oder Abschlepp Tätigkeiten Dritter nicht behindern oder gefährden.

1.2.4 Anzahl der abzuschleppenden Fahrzeuge

Die Anzahl der abzuschleppenden Fahrzeuge bei einem Einsatz innerhalb der vorgegebenen Wirkzeit darf die Anzahl der im Gutachten aufgeführten Einsatzfahrzeuge nicht übersteigen

1.2.5 Öffnungszeiten und Fahrzeugherausgabe

Alle Abschleppunternehmen müssen sicherstellen, dass zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) des Betriebes eine Herausgabe der hinterstellten / abgeschleppten Fahrzeuge kostenfrei möglich ist.

Während der oben genannten Geschäftszeiten ist der Betrieb ständig mit mindestens einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin zu besetzen.

1.3 **Geschäftliche Anforderungen**

1.3.1. Gewerbebeanmeldung

Der Abschleppunternehmer muss eine Kopie der Gewerbebeanmeldung für das Bergungs- und Abschleppgewerbe bzw. eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges vorlegen.

1.3.2 Nachzuweisende Versicherungen

Die Bestätigung über die nachfolgend genannten Risikodeckungen / Versicherungen müssen von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft, einem Makler (nicht von einer Agentur) oder sonst Berechtigten ausgestellt sein. Bei der Beauftragung eines geeigneten Fachbetriebes hat das beauftragende, gelistete Abschleppunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Versicherung gegeben ist.

1.3.2.1 Betriebshaftpflichtversicherung

Eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen, die die Risiken aus den Arbeiten im Tätigkeitsbereich sowie aus Arbeiten auf fremden Grundstücken abdeckt.

1.3.2.2 Hakenlastversicherung / Transportversicherung

Es ist ein gültiger Nachweis über die Deckung des Haftungsrisikos bei Hakenlastschäden, die nachfolgende Risiken abdeckt, vorzulegen:

- Befördern und Heben von Gütern mittels Kran, Hebezeugen und Hilfsmitteln
- Abschleppen, Schleppen, Befördern und Abfahren von Fahrzeugen, sowie deren Inhalt und Ladung, einschließlich Auslandsrückholdienst
- Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Auftrag umfassenden Objekte
- Gewerbliche Güterbeförderung mit Kranfahrzeugen
- Pannenhilfe außerhalb des Betriebsgrundstückes des Versicherungsnehmers

Die Mindestdeckungssumme beträgt für Güter- und Güterfolgeschäden

- bei Pkw 500.000,- €,
- für den Schwerlastverkehr 1 Mio. €, sowie
- für Vermögensschäden 20.000.- €.

1.4 **Schlichtungsverfahren**

Der Abschleppunternehmer erklärt sein Einverständnis, im Beanstandungsfall den VBA als Schlichtungsstelle anzuerkennen.

Sofern ein Auftraggeber geltend macht, dass das Auftragsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet worden ist bzw. der Auftrag nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, obliegt es der zuständigen Schlichtungsstelle auf Antrag auf eine gütliche Einigung der Angelegenheit hinzuwirken.

Der Rechtsweg wird dadurch nicht eingeschränkt. Auf Anforderung sind Ablichtungen der angefochtenen Rechnungen unverzüglich vorzulegen.

1.5 **Stand der Technik**

Die Leistungen im Tätigkeitsbereich sind nach dem Stand der Technik auszuführen. Technische Verbesserungen, insbesondere in der Fahrzeugtechnik, können nach einer angemessenen Übergangsfrist gefordert werden.

1.6 **Vorlage der entsprechenden Ausnahmegenehmigungen / Erlaubnisse Kundenwunsch**

Für die Überprüfung der fachlichen Eignung bzw. der fachtechnischen Zuverlässigkeit sind den Gutachtern folgende Unterlagen vorzulegen:

- Anmeldung des Bergungs-/ Abschleppgewerbes nach § 14 GewO,
- Erlaubnisurkunde nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder die Gemeinschaftslizenz nach Art. 3 und 4 der VO (EG) Nr. 1072/2009.

Spätestens nach dem Eintrag des Betriebes in die Vergabeliste sind folgende Ausnahmegenehmigungen beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 9 in 24106 Kiel einzuholen:

- § 46 StVO – Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis
 - nach Absatz 1 Nr. 4c von den Vorschriften des § 15 a StVO (Abschleppen von Fahrzeugen) und
 - nach Absatz 1 Nr. 5 von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeugen und Ladung (§ 18 Absatz 1 S. 2, § 22 Absatz 2 bis 4 StVO).

1.7 **Reaktionszeit**

Es ist zu gewährleisten, dass nach der Benachrichtigung der Abschleppunternehmer selbst oder das von ihm eingesetzte Personal bei regulären Verkehrs- und Witterungsverhältnissen nach spätestens 30 Minuten am Einsatzort ist. Für den Bereich des Schwerverkehrs sind nach den regionalen Gegebenheiten Abweichungen möglich.

1.8 **Gebietszuteilung**

1.8.1 **Bundesautobahnen/ Fläche**

Auf den Bundesautobahnen (ausgehend von der rückwärtigen Anschlussstelle) und in der Fläche wird den Abschleppunternehmen ein Einsatzbereich zugewiesen, der sich jeweils an der Fahrtstrecke zur Einsatzstelle orientiert. Um die Einsatzstelle werden von 0 bis einschließlich 5, >5 bis einschließlich 10 km, >10 bis einschließlich 15 km, >15 bis einschließlich 20 km die nächstgelegenen Abschleppunternehmen gesucht und vermittelt.

Ist in den Fahrtstreckenbereichen bis einschließlich 20 km kein Abschleppunternehmen ansässig, wird die Suche nach Abschleppunternehmen auf die nächstgrößeren Fahrtstreckenbereiche in 5 km Schritten bis einschließlich 40 km ausgedehnt.

1.8.2 Vergabemodus

Soweit mehrere gleichwertige Betriebe innerhalb eines Bereiches im Sinne von 1.8.1 ihren Betriebssitz haben, erfolgt die Verständigung im Reihumverfahren. Dies gilt sowohl für sogenannte „freie Vermittlungen“ als auch für „Präferenzvermittlungen“.

2. Anforderungen an den betrieblichen Fuhrpark

Alle Einsatzfahrzeuge müssen entweder auf den Antragsteller für dessen Betriebsitz zugelassen sein oder es besteht ein Miet-, Leasing- oder ein vergleichbar ausgestaltetes Überlassungsverhältnis. Alle Einsatzfahrzeuge müssen sichtbar mit Firmennamen, dem im Gutachten für das Fahrzeug benannten Standort und Telefonnummer beschriftet sein. Wechselbeschriftungen sind an dieser Stelle nicht zulässig.

2.1 **Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark im Einsatzbereich unter 2,5 t zGM / 3,5 t.**

PKW I

Ein Bergungsfahrzeug (Plateauwagen) zur Fahrzeugbeförderung mit einer Nutzlast von mindestens 2,5 t. Die Eintragung im Fahrzeugbrief/ der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- **LKW für Fahrzeugbeförderung - Schlüssel-Nr.: 1628 oder 0828 – oder**
- **Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Fahrzeugtransporter (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA14 in Feld 4 oder**
- **Fz. Güterbeförderung bis ... t BA Bergungs-/Abschleppfz (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA24 in Feld 4**

PKW II

Ein **Bergungsfahrzeug** (Plateau- oder Verladewagen) zur Fahrzeugbeförderung mit einer Nutzlast von mindestens 3,5 t. Das Fahrzeug muss mit einem drehbaren Ladekran ausgerüstet sein, der bei einer Ausladung von 8 m eine Mindesthakenlast von 1 t aufweist. Die Eintragung im Fahrzeugbrief/ der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- **LKW für Fahrzeugbeförderung - Schlüssel-Nr.: 1628 oder 0828 – oder**
- **Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Fahrzeugtransporter (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA14 in Feld 4 oder**
- **Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Bergungs-/Abschleppfz (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA24 in Feld 4 (Regelklassifizierung)**

Abschleppwagen (Kranwagen) / Cityschlepper

Auf Anforderung durch die Polizei ist ein Abschleppwagen (Kranwagen) / Cityschlepper im innerstädtischen Bereich, z.B. in Tiefgaragen oder bei Verkehrsbehinderungen in engen Straßen einzusetzen.

Der Abschleppwagen soll über eine verfahrbare Mindesthaken-/hublast von 1t verfügen.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/ der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- **Selbstf. Arbeitsmaschine Abschleppwagen DA 1 – Schlüssel-Nr.:1601 oder**
- **Fz. z. Güterbeförderung bis ...t BA Kranwagen (ohne SF) (Feld 5)
Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA 26 in Feld 4**

2.2 Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark im Einsatzbereich für den Schwerverkehr der Gruppe I

Ein **Pannenhilfsfahrzeug**, das die vorgeschriebene Mindestausrüstung (VkB1 1997 S. 472) mitführt und laut Eintragung im Kfz-Schein/der Zulassungsbescheinigung Teil 1 als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt ist. Es kann sich hier auch um einen Werkstattwagen handeln.

Die Eintragung im Kfz-Brief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- **So.Kfz-Pannenhilfe -- Schlüssel Nr.: 1629 oder 1829 -- oder Sonder-Kfz Werkstattwagen -- Schlüssel Nr.: 1625 oder 1825 (nur nationale Verschlüsselung)**

und

ein **Abschleppwagen** (Kranwagen), der in der Lage ist, rollfähige und nicht rollfähige Schwerfahrzeuge bis 40 t und darüber abzuschleppen bzw. zu schleppen.

Das Fahrzeug muss bei der für die Benutzung der BAB erforderlichen Mindestgeschwindigkeit i. S. § 18 Abs. 1 StVO eine verfahrbare Mindesthaken-/hublast von 6 t haben und mit einer Seilwinde ausgerüstet sein, deren Zugkraft 10 t am einfachen Strang beträgt. **Dieses Fahrzeug muss laut Kfz-Schein/Zulassungsbescheinigung Teil 1, Feld 22 als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein und im Kfz-Brief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 folgende Eintragung haben:**

- **Selbstf. Arbeitsmaschine Abschleppwagen DA 1 -- Schlüssel Nr.: 1601 oder**
- **Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Kranwagen (ohne SF) (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA26 in Feld 4 oder**
- **Schlüsselnummer N3 (N3G) SF Fahrzeug zur Güterbeförderung“ > 12 t Mobilkran ohne Güterbeförderung.**

2.3 Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark im Einsatzbereich für den Schwerverkehr Gruppe II

Voraussetzung ist, dass die für den Schwerverkehr der Gruppe I aufgeführten Fahrzeuge mit Ausstattung vorgehalten werden.

Zusätzlich ist ein **Auto- oder Mobilkran** mit einer Mindesttragfähigkeit von 40 t - bei einer Ausladung von mindestens 3 m von Drehkranzmitte erforderlich. **Die Eintragung im Kfz-Brief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:**

- **Selbstf. Arbeitsmaschine, Auto-/Mobilkran DA 53 -- Schlüssel Nr.: 1627/1621 oder**
- **Schlüsselnummer N3 (N3G) SF Fahrzeug zur Güterbeförderung > 12 t Mobilkran ohne Güterbeförderung.**

2.4 Zusatzrüstung für alle Einsatzfahrzeuge

Alle Einsatzfahrzeuge müssen:

- sofern erforderlich, als Pannenhilfsfahrzeuge gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein (**Eintrag im Fahrzeugschein/in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, Feld 22 über die Anerkennung als Pannenhilfsfahrzeug mit folgendem Wortlaut: „Als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Absatz 4 Nr. 2 StVZO anerkannt“**) und die in der BGI 800 aufgeführten Zusatzausrüstung zur Absicherung mitführen.
- zusätzlich mit Schaufel, Besen, Ölbindemittel (mindestens 10 kg, im Schwerverkehr 20 kg) und einem geeigneten Abfallbehälter sowie dem nötigen Anschlag- und Bergungsmaterial ausgestattet sein,
- das notwendige Werkzeug und Gerät, sowie die in den Unfallverhütungsvorschriften (UVV)/den Betriebssicherheitsvorschriften vorgeschriebene Ausrüstung (Warnweste, Feuerlöscher, usw.) mitführen,
- den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Betriebssicherheitsvorschriften entsprechen

3. Anforderungen an das Betriebsgelände

Das Betriebsgelände zum Verwahren von Fahrzeugen und deren Ladung muss grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Betriebsgelände ist deutlich sichtbar mit einem Firmenschild sowie die betrieblichen Öffnungszeiten zu versehen.
- Für das **sichere** und **umweltgerechte** Abstellen von abgeschleppten Fahrzeugen sind geeignete Ab-/Einstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl vorzusehen. Das Gelände und die Verwahrmöglichkeiten müssen den gesetzlichen und insbesondere den Umweltvorschriften entsprechen.
- Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sind besonders zu beachten.
- Im Betrieb ist grundsätzlich eine Aufenthaltsmöglichkeit für Kunden vorzusehen, die geeignet ist, Personen (z.B. nach Pannen oder Unfällen) vorübergehend in zumutbarer Weise unterzubringen.
- Im Einsatzbereich **unter 2,5 t / 3,5 t zGM** (PKWI und PKW II) müssen Betriebe, die auf der Autobahn tätig sind oder werden wollen, mindestens 10 Fahrzeuge mit Inhalt, sonstige Betriebe mindestens 5 Fahrzeuge mit Inhalt verwahren können.
- Für den Einsatzbereich **Schwerverkehr Gruppe I und II** müssen Betriebe mindestens 2 Fahrzeuge / Fahrzeuggespanne im Schwerverkehrsbereich und deren Inhalt / Ladung verwahren können, sofern für diese keine speziellen Lager Vorschriften bestehen.
- Die Verwahrmöglichkeiten müssen sich entweder auf dem Betriebsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden (maximale Entfernung 3 km, im Schwerverkehr 5 km). Sie kann auch für solche Zwecke angemietet werden. In diesen Fällen ist ein gültiger Vertrag über dauernde Verfügungsgewalt und alleinige Nutzung vorzulegen. Dieses Gelände muss mit einem mindestens 1,5 m hohen und festverankerten Zaun umgeben sein.

4. Definition Betriebsstätte / Betriebssitz

Betriebssitz im Sinn der Mindestanforderungen ist jede einzelne Betriebsstätte, unabhängig von deren steuerlichen oder organisatorischen Einstufung. In unselbständigen Betriebsstätten werden nur untergeordnete Hilfs- und Teilleistungen erbracht, weshalb sie keine vollwertigen Betriebe i. S. der vorstehenden Vorschrift sein können. Für Berechnungen der Anfahrtstrecke zum Einsatzort wird bei größeren Betriebsstätten der Teil gewählt, von dem aus der Geschäftsbetrieb aus abgewickelt wird und der im Gutachten als geprüfter Betriebssitz eingetragen ist. Externe Verwehr- und Sicherstellungshallen zählen demnach nicht.